



## **ZERTIFIZIERUNG EINES/EINER ZÜCHTERS/ZÜCHTERIN (ZUCHTSTÄTTE) DURCH DEN ÖBdH**

### **1) Beschreibung der zu zertifizierenden Tätigkeit**

- Zu zertifizieren sind Tätigkeiten, die von der jeweiligen Einzelperson nicht rein gewerblich ausgeübt werden.
- Zuchtstätten müssen einem Rassezuchtverband angehören, bei dem Hunde bei Ausstellungen durch geprüfte RichterInnen auf Rassestandard, Gangwerk und Wesen geprüft werden. Anerkannt sind grundsätzlich alle Zuchtverbände, die den nachfolgenden Dachverbänden angehören: FCI (Fédération Cynologique Internationale), AKC (American Kennel Club), KC (The Kennel Club, Britischer Kennel Club) und CKC (Canadian Kennel Club). Alle anerkannten Zuchtverbände sind auf den letzten Seiten unter „Anhang/Anerkannte Rassezucht(dach)verbände“ gelistet. Gehört eine Zuchtstätte einem Verein an, der nicht genannt ist, kann dieser Verein beim ÖBdH um Anerkennung ansuchen.
- Anforderungen an ZüchterInnen, Zuchtstätten und allgemeine Anforderungen bzw. einzuhaltende Punkte werden in der Beilage Punkt B1-B4 genau beschrieben.

### **2) Wozu dient die Zertifizierung**

- Die Qualität von HundezüchterInnen soll nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden können und Qualitätsstandards geschaffen werden.
- Es wird besonders hervorgehoben, dass die Qualitätsstandards tatsächlich an Qualität und nicht an Quantität ausgerichtet sind.
- Die Zertifizierung belegt, dass die Welpen von kompetenten ZüchterInnen aufgezogen wurden und qualifizierte Auskünfte und Informationen an WelpenkäuferInnen weitergegeben werden.
- Weiters belegt die Zertifizierung, dass die HundezüchterInnen über ein sehr gutes theoretisches Wissen, das nach wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtet ist, verfügen.
- Die Zertifizierung soll Behörden / Institutionen helfen, möglichst objektive Entscheidungen treffen und kompetente HundezüchterInnen und Zuchtstätten empfehlen zu können.
- Weiters soll die Zertifizierung angehenden HundehalterInnen bei der Suche nach qualitativ guten und kompetenten HundezüchterInnen unterstützen.
- Ziel ist, möglichst viele ZüchterInnen zu einer Teilnahme an einer Selbstkontrolle zu ermuntern, um so das Ansehen der Rassehundezucht in der Öffentlichkeit weiter zu heben.
- Die Daten des/der ZertifizierungsinhaberInnen werden auf der Homepage des ÖBdH veröffentlicht und auf Wunsch an Behörden und Gemeinden weitergegeben.

### 3) Voraussetzungen für eine Zertifizierung

- Schriftliche Bewerbung beim ÖBdH
- Vorlage nachfolgend benannter Unterlagen
  - Erreichung der Volljährigkeit
  - Kurze inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit (max. eine DIN-A4-Seite)
  - Fotos der Zuchtstätte (Wurfkiste, Spielwiese etc.)
- Einhaltung der Zertifizierungs-Voraussetzungen wie in der Beilage Punkte B1-B4 beschrieben
- Ablegen der vorgeschriebenen schriftlichen Prüfung bzw. Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen.
- Vorlage der Papiere (FCI oder andere Dachorganisation) und Vorlage der Formwerte (Ausstellungsbericht mit Rassestandard, Gangwerk, Wesen) der im Moment zur Zucht verwendeten Tiere. Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem beglaubigten Übersetzer eingedeutscht werden.
- Vor-Ort-Überprüfung der Zuchtstätte durch Mitglieder des Verbandes bei einem Wurf

### 4) Prüfungen durch den ÖBDH

- **Schriftliche Prüfung**
  - Diese erfolgt mittels Multiple-Choice-Test.
  - Die Fragen wurden von einem multiprofessionellen Team erarbeitet.
  - Die Prüfung kann bei mehreren Personen (damit betraute Mitglieder des Verbandes) absolviert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Prüfung unter notarieller Aufsicht (o.ä.) via Internet und Fax abzulegen.
  - Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden. Es kann maximal dreimal zur Prüfung angetreten werden.
- **Überprüfung vor Ort**
  - Die Überprüfung findet statt, wenn ein Wurf gemeldet wurde, die Anwesenheit von Mutterhündin und Welpen ist Voraussetzung.
  - Die Überprüfung wird mit den AntragstellerInnen kurzfristig telefonisch vereinbart.
  - Die Überprüfung soll maximal 60 Minuten dauern.
  - Die Überprüfung muss durch ein damit betrautes Mitglied des Verbandes) stattfinden.
  - Die Überprüfung wird protokolliert und mittels Fotos/Videos dokumentiert.
  - Können geringfügigen Beanstandungen kurzfristig behoben werden, beeinflusst dies das Prüfungsergebnis nicht.
  - Bei Nichtbestehen kann die Überprüfung beim nächsten Wurf wiederholt werden. Es kann maximal zweimal zur Prüfung angetreten werden.
- **Gesamtbeurteilung, Ausstellung der Zertifizierung**
  - Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, die einen positiven Eindruck vermitteln müssen und positiv abgelegter schriftlicher Prüfung bzw. Anerkennung einer vorausgegangen Ausbildung können BewerberInnen eine vorläufige Zertifizierung erhalten bis die Überprüfung vor Ort durchgeführt werden kann.
  - Fällt die Überprüfung vor Ort negativ aus, wird die vorläufige Zertifizierung bis zur Wiederholung der Überprüfung aberkannt.
  - Nach positiv abgelegter schriftlichen Prüfung und positiv bewertetet Überprüfung erhalten BewerberInnen das endgültige Züchterzertifikat des ÖBdH.

## **5) Anmeldung zur Zertifizierung**

Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt über den ÖBdH.

Nach Zusage erhalten BewerberInnen weitere Informationen zur Zertifizierung (u.a. Inhalte und Ablauf der Prüfungen) sowie eine Liste über die Personen, bei denen die schriftliche Prüfung abgelegt werden kann.

## **6) Gültigkeit der Zertifizierung**

Die Zertifizierung kann vom ÖBdH aberkannt werden, wenn die InhaberInnen aus verschiedenen Gründen als nicht mehr zulässig, geeignet oder sachkundig befunden werden.

Zuchtstätten können auch nach Zertifizierung bei Folgewürfen unangemeldet überprüft werden.

Verweigert ein/e ZüchterIn einem Kontrolleur des ÖBdH den Zutritt zur Zuchtstätte, bedeutet dies die Aberkennung der (vorläufigen) Zertifizierung.

Bei Beanstandungen eines Kontrolleurs wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer der gewünschte Zustand herzustellen ist. Bei Nichteinhaltung kann die Zertifizierung aberkannt werden.

Die Zertifizierung kann jederzeit von den InhaberInnen schriftlich zurückgelegt werden.

Eine Aberkennung der Zertifizierung wird den ZüchterInnen schriftlich mitgeteilt und kann nicht beeinträchtigt werden. Bei Erfüllung aller gestellten Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine neue Bewerbung erfolgen.

Ist eine einer zertifizierten Zuchtstätte fünf Jahre lang kein Wurf gefallen, hat der/die ZüchterIn jedoch vor, die zertifizierte Zuchtstätte weiter zu betreiben, muss eine Mitteilung mit Begründung an den ÖBdH erfolgen.

Ist eine einer zertifizierten Zuchtstätte fünf Jahre lang kein Wurf gefallen und hat der/die ZüchterIn keinen Kontakt zum ÖBdH aufgenommen, erlischt die Zertifizierung automatisch.

## **7) Weitere Informationen zur Zertifizierung**

Die Zertifizierung ist freiwillig.

Zur Zertifizierung können sich BewerberInnen aus ganz Österreich anmelden.

Die Zertifizierung ist immer auch personengebunden.

Nach Zertifizierung kann der Titel: „Ethologisch geschulte/r HundezüchterIn, geprüfte Zuchtstätte nach den Richtlinien des ÖBdH“ getragen und dies auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden. Das Logo wird vom ÖBdH zur Verfügung gestellt.

Der Name der/s zertifizierten ZüchterIn und die Erreichbarkeit (Homepage) wird auf der Homepage des ÖBdH veröffentlicht.

Die Prüfungen und Kontrollen werden von kynologisch fachkundigen Personen mit nachweislich fundiertem Wissen durchgeführt.

Wurfmeldungen sind von den ZüchterInnen selbständig dem ÖBdH zu melden.

## **8) Vorbereitung auf die vorgeschriebene schriftliche Prüfung**

Der ÖBdH stellt auf seiner Homepage fachlich fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und –angebote zur Verfügung.

Ebenso ist eine Liste mit empfohlener Fachliteratur auf der Homepage veröffentlicht.

## **9) Kompetenzen des ÖBdH-Kontrolleurs**

Kontrollen durch einen/n KontrolleurIn des ÖBdH können, müssen jedoch nicht angekündigt werden. KontrolleurInnen ist zu jeder zumutbaren Zeit, auch ohne Voranmeldung, Zutritt zur Zuchtstätte und zu allen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt der Hunde dienen, zu gewähren. Vorgedruckte Kontrollformulare werden vom Verband zur Verfügung gestellt.

## **10) Kosten der Zertifizierung**

Die Kosten für die Zertifizierung sind einmalig zu bezahlen.

Die Kosten trägt der/die ZüchterIn.

Die Kosten verstehen sich exkl. Fahrtkosten.

Die aktuellen Kosten sind auf der Homepage angeführt.

Siehe auch Punkt 12) Anrechenbarkeiten

## **11) Anrechenbarkeiten**

Unter bestimmten Voraussetzungen können bereits abgelegte Prüfungen bei anerkannten Ausbildungsstätten, anerkannt und angerechnet werden. Bei einer Anrechnung können Teilbereiche/Abschnitte der Prüfung verkürzt bzw. komplett erlassen werden. Voraussetzung ist die Vorlage schriftlicher Unterlagen und die Antragstellung an den ÖBdH durch die AntragstellerInnen. Entscheidungen über Anerkennungen fällt der Vorstand, diese sind nicht beeinspruchbar. Durch Anrechnungen verringern sich die Kosten für die Prüfung.

**BEILAGE**  
**zur Zertifizierung einer Zuchtstätte durch den ÖBdH**  
**Vorgeschriebene Zucht- und Aufzuchtbedingungen**  
**Anforderungen an Züchter/in und Zuchtstätte**

**B1) Allgemeine Anforderungen und grundsätzliche Hinweise**

- Eine Verbandszugehörigkeit zu einem Zuchtverband muss gegeben sein.
- Gesetzliche Vorschriften obliegen nicht der Kontrolle des ÖBdH. Das heißt, die Einhaltung von jährlichen Gewinnspannen, ev. Notwendigkeit eines Gewerbescheins, korrekte steuerliche Abwicklung, Meldungen bei Behörden etc. wird nicht geprüft.
- Mindestanforderungen (Zuchtordnungen, Zuchttrichtlinien etc.) eines Zuchtverbandes müssen eingehalten werden und können nur zugunsten der Hunde über- bzw. unterschritten werden.

**B2) Anforderungen an ZüchterInnen**

- Großes Wissen über die gezüchtete Rasse (rassetypische Verhaltensweisen, Veranlagungen, Bedürfnisse, ev. vorkommende Gendefekte etc.)
- Großes Wissen bezüglich der Zucht von Hunden (Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt, Komplikationen im Hinblick auf die aufgezählten Punkte)
- Großes Wissen bezüglich Welpenaufzucht
- Grundwissen über Genetik, Tierphysiologie, Evolution, Domestikationsbedingte Verhaltensunterschiede Wolf/Hund, Lernformen und Lernfähigkeit von Hunden, Verhaltensentwicklung und Ausdrucksverhalten beim Hund, Grundgehorsamübungen und Beschäftigung für Hunde, Ernährung des Hundes, Erste Hilfe beim Hund, Gesetzliche Bestimmung im Bezug auf Hunde.
- Bei der Welpenabgabe müssen ZüchterInnen mit dem Käufer einen korrekten Kaufvertrag abschließen.
- Höfliche, korrekte und kompetente Beratung von InteressentInnen und WelpenkäuferInnen, einschließlich einer guten Beratung für die Folgezeit, Informationen über etwaige Mängel der Tiere und Übergabe eines Fütterungsplanes und eines kleinen Vorrates des gewohnten Futters, um die Umgewöhnung zu erleichtern, sind Voraussetzung.
- Zertifizierte HundezüchterInnen müssen den WelpenkäuferInnen anbieten, in der Zukunft bei Problemen zu helfen. D.h. sollten die neuen Besitzer den Hund (aus welchen Gründen auch immer) wieder abgeben wollen, können die ZüchterInnen anbieten diesen zurück zu nehmen, bzw. bei der Weitervermittlung zu helfen.

### **B3) Anforderungen an die Zuchtstätte**

#### Grundsätzliches zur Zuchtstätte:

Das Halten von Hunden in Käfigen/Zwingern/Boxen ist grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Läufigkeit einer Hündin) ist eine kurzfristige Unterbringung von Rüden in Zwingern erlaubt. Weiters ist die Unterbringung in Zwingern während der Nacht gestattet, wenn dies die Sicherheit der Mutterhündin bzw. des Wurfes notwendig macht. Voraussetzung ist, dass der Zwinger für den jeweiligen Hund ausreichend groß, trocken und zugfrei ist. Frisches Wasser muss vorhanden sein. Weiters muss der Zwinger in Sicht- bzw. Hörweite der ZüchterInnen sein, so dass sie auf ev. Probleme des Hundes (z.B. Winseln) aufmerksam werden und darauf reagieren können. Gewerbsmäßiger Hundehandel ist generell untersagt (d.h. Hunde, die nicht aus eigener Zucht stammen dürfen nicht angekauft und gewinnbringend weiterverkauft werden).

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien für die Hunde verfügen. Das Zuchtstättenareal muss in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches der ZüchterInnen liegen. Verlegungen (auch kurzfristige) eines Wurfes oder einzelner Welpen in eine andere Zuchtstätte sind, außer wenn dies unbedingt nötig ist, z.B. Ammenzucht, nicht erlaubt. Alle notwendigen Verlegungen sind dem ÖBDH mitzuteilen.

Unterkunft, Welpenlager und Auslauf müssen weitgehend kotfrei gehalten werden.

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Trink- und Futtergefäße sind stets sauber zu halten.

Die Hunde müssen gepflegt sein und parasitenfrei gehalten werden.

Die Hunde müssen sichtbare Zeichen des Zutrauens zu den ZüchterInnen zeigen.

Es müssen ausreichende und abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für die Welpen vorhanden sein.

Die Welpen müssen gut sozialisiert, an Menschen gewöhnt und zutraulich sein.

Die Welpen müssen während ihres Aufenthalts bei den ZüchterInnen auf diverse Umweltbedingungen und -geräusche etc. vorsichtig sozialisiert werden (z.B. Staubsauger, Fernseher, Autos, Mopeds, Radfahrer, Autofahren, fremde Menschen, Kinder, fremde Hunde etc.).

Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmäßig tierärztlich betreut werden.

Notwendige Entwurmungen und Impfungen sowie das Chippen sind durchzuführen.

Die Welpen müssen gut genährt und gesund erscheinen und je nach Milchleistung der Mutterhündin und dem Alter entsprechend gefüttert werden.

Die Mutterhündin muss gut genährt und gesund erscheinen und muss so gefüttert werden, dass sie den Anforderungen der Trächtigkeit und der Stillzeit problemlos gewachsen ist.

Die Fütterungen sind grundsätzlich von den ZüchterInnen selbst durchzuführen bzw. unter Aufsicht der ZüchterInnen erfolgen. Bei notwendiger, kurzfristiger Abwesenheit der ZüchterInnen kann die Fütterung von einer eingeschulten Person übernommen werden.

#### Mindestanforderungen an die Unterkunft (Aufenthaltsraum, Schlafstellen) für Hunde:

Die Unterkunft muss entweder ein Raum im Wohnbereich, ein Teil einer Zwingeranlage oder ein Raum in einem Nebengebäude sein.

Die Unterkunft muss eine gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte aufweisen.

Es muss für ausreichend Tageslicht und Frischluft gesorgt sein.

Es sollte ein direkter Zugang zum Auslauf gegeben sein.

Ist kein direkter Zugang zum Auslauf vorhanden, gelten folgende Mindestanforderung an die Unterkunft: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 6m<sup>2</sup>, bis 45cm mind. 8m<sup>2</sup> bis 60cm mind. 10m<sup>2</sup>, über 60cm mind. 12m<sup>2</sup>.

#### Mindestanforderungen an das Welpenlager (Wurfkiste) in der Unterkunft:

Das Welpenlager muss weich und trocken und entsprechender Größe und Anzahl der Welpen geräumig sein.

Eine regulierbare Wärmequelle im Bereich des Welpenlagers muss vorhanden sein.

Die Größe des Welpenlagers richtet sich nach der Schulterhöhe der adulten Hunderasse.

Minimalanforderung: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 1,5m<sup>2</sup>, bis 45cm mind. 2,0m<sup>2</sup> bis 60cm mind. 4,0m<sup>2</sup>, über 60cm mind. 5,0m<sup>2</sup>. Grundsätzlich gilt: die Mutterhündin muss sich auf dem Welpenlager ausstrecken können und gleichzeitig muss den Welpen eine ausreichende Liegefläche zur Verfügung stehen.

#### Mindestanforderungen an den Auslauf:

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Bodenbeschaffenheit: Gras, Erde, Sand (wenn möglich abwechslungsreich); Beton, Kies oder Holz dürfen nur teilweise den Untergrund bilden.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Es müssen sowohl Sonnen-, als auch Schattenplätze vorhanden sein.

Stehen die Welpen nicht unter unmittelbarer Aufsicht der ZüchterInnen und ist kein direkter Zugang zur Unterkunft gegeben, muss ein überdachter Liegeplatz, der gegen Nässe und Kälte isoliert gegeben sein.

Es sollte eine abwechslungsreiche Umgebung gegeben sein.

Die Größe des Auslaufs richtet sich nach der Schulterhöhe der adulten Hunderasse.

Minimalanforderung: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 15m<sup>2</sup>, bis 45cm mind. 20m<sup>2</sup> bis 60cm mind. 25m<sup>2</sup>, über 60cm mind. 30m<sup>2</sup>.

### **B4) Einzuhaltende Richtlinien**

#### **Frühestes Deckalter bei Hündinnen** (Belegung ist frühestens mit Erreichung erlaubt):

- kleine Rassen: 12 Monate
- mittlere Rassen: 15 Monate
- große Rassen: 18 Monate

#### **Maximales Deckalter bei Hündinnen** (Belegung ist bis spätestens Erreichung erlaubt):

- alle Rassen 8 Jahre

**Maximales Deckalter bei Rüden** (Belegung ist bis spätestens Erreichung erlaubt):

- alle Rassen 10 Jahre

Für eine spätere Belegung sind ein schriftlicher tierärztlicher Befund über den Gesundheitszustand des Rüden sowie ein Spermienbefund, der eine weitere Deckung rechtfertigt, Voraussetzung. Die schriftlichen Befunde und das Ansuchen für eine spätere Deckung müssen dem ÖBDH von den ZüchterInnen selbständig geschickt werden. Es entscheidet das Gremium.

**Frühestes Abgabealter von Welpen** (Trennung von der Mutter und den Geschwistern):

Bei der Abgabe von Welpen ist die rassespezifische Entwicklung zu berücksichtigen. Alle ZüchterInnen müssen über die gezüchtete Hunderasse informiert sein und Bescheid wissen. Grundsätzlich zählen kleinere Rassen eher zu den Frühentwicklern, große Rassen zu den Spätentwicklern. Frühestes Abgabealter:

- kleine Rassen: 8 Wochen (ab dem 1. Tag der neunten Woche)
- mittlere Rassen: 8-9 Wochen
- große Rassen: 9 Wochen (ab dem 1. Tag der zehnten Woche)

**Maximale Würfe pro Hündin** (auf Lebenszeit):

- alle Rassen 3-4 Würfe

**Maximale Würfe pro Jahr/pro Hündin:** 1

**Mindestzeitraum zwischen einem Wurf und einer**

**neuerlicher Deckung:** ca. 12 Monate (eine Läufigkeit muss dazwischen liegen)

**Grundsätzliche Maximalanzahl ständig gehaltener adulter Hunde:**

- Wohnung: 3
- Haus mit Garten bis 1000m<sup>2</sup> : 4
- Haus mit Garten 1000-3000m<sup>2</sup> : 5 - 7
- Haus mit Garten ab 3000m<sup>2</sup> : 7 - 9

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausnahmesituationen (z.B. noch nicht vermittelte eigene Welpen; zurückgenommene, noch nicht weitervermittelte eigene Welpen).

Steht den ZüchterInnen eine zweite, fachkundige Person die meiste Zeit am Tag zur Verfügung (z.B. Ehepartner, Elternteil...) so kann sich die Zahl der Hunde erhöhen. Dahingehende Ansuchen sind an den ÖBDH zu richten. Es entscheidet das Gremium.

Prinzipiell dürfen ZüchterInnen nur so viele Hunde halten, wie er/sie fähig ist optimal zu halten, zu pflegen und zu beschäftigen.

**Maximale Anzahl an verschiedenen Hunderassen**

**pro ZüchterIn zur Zucht (zuchtfähige Hündinnen):** 3

Ausnahmeregelungen können beim ÖBDH beantragt werden. Voraussetzung dafür ist ein nachweislich großes Wissen über die jeweiligen Rassen. Anträge sind an den ÖBDH zu richten. Es entscheidet das Gremium.

Deklaration:

Kleine Hunderassen: bis 30cm Schulterhöhe

Mittler Hunderassen: 30-60cm Schulterhöhe

Große Hunderassen: ab 60cm Schulterhöhe

Es wird bei diesem Punkt von einer Durchschnittsgröße ausgegangen. Wird eine Rasse z.B.

folgendermaßen beschrieben: Hündinnen 58-64cm, Rüden 62-68cm Schulterhöhe, fällt diese Rasse unter „große Hunderassen“, auch wenn eine Hündin vielleicht nur 58cm SH erreicht.



### **Gesetzliche Bestimmungen/Tierschutz/Vererbung**

Gegen Abs. 1 des Österr. Tierschutzgesetzes verstößt, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt verstößt gegen das Gesetz.

**Züchter, die die Zertifizierung erhalten wollen, müssen sich strikt an das Gesetz halten.**

Ägypten, Egyptian Kennel Federation

Algerien, Association Cynologique Algérienne

## **ANHANG**

### **ANERKANNTE RASSEZUCHT(DACH)VERBÄNDE**

FCI (Fédération Cynologique Internationale)  
AKC (American Kennel Club)  
KC (The Kennel Club, Britischer Kennel Club)  
CKC (Canadian Kennel Club)

#### **Österreich**

ÖKV (Österreichischer Kynologenverband)  
ARHZVÖ (Allgemeiner Rassehundezuchtverband Österreich)  
ÖHU Rassehundezucht

#### **Internationale Rassezuchtverbände der FCI**

Argentinien, Federación Cinológica Argentina  
Armenien, Armenian Dog-Lovers' Association  
Aserbajdschan, Kennel Union of the Republic of Azerbaijan  
Australien, Australian National Kennel Council  
Bahrain, Bahrain Kennel Club  
Belarus(Weißrussland), Belorussian Cynological Union  
Belgien, Union Royale Cynologique Saint Hubert  
Bosnien, Kinološki Savez u Bosni i Hercegovini  
Boulivien, Kennel Club Boliviano  
Brasilien, Confederação Brasileira de Cinofilia  
Bulgarien, Bulgarian Republican Federation of Cynology  
Chile, Kennel Club de Chile  
China, China Kennel Union  
Costa Rica, Asociación Canófila Costarricense  
Dänemark, Dansk Kennel Klub  
Deutschland, Verband für das Deutsche Hundewesen  
Domenikanische Republik, Federación Canina Dominicana  
Ecuador, Asociación Ecuatoriana de Registros Caninos  
El Salvador, Asociación Canófila Salvadoreña  
Estland, Eesti Kennelliit  
Finnland, Suomen Kennelliitto - Finska Kennelklubben  
Frankreich, Société Centrale Canine pour l'Amélioration des Races de Chiens en France  
Georgien, Fédération Cynologique de Géorgie  
Gibraltar, Gibraltar Kennel Club  
Griechenland, Kennel Club of Greece  
Guatemala, Asociación Canofila Guatemalteca  
Herzegowina, Kinološki Savez u Bosni i Hercegovini  
Honduras, Asociación Canófila de Honduras  
Indien, Kennel Club of India  
Indonesien, The All Indonesia Kennel Club  
Iran, Iran Kennel Club  
Irland, Kennel Club of Greece  
Island, Hundareaktarfelag Islands - Icelandic Kennel Club  
Israel, Israel Kennel Club  
Italien, Ente Nazionale della Cinofilia Italiana

Japan, Japan Kennel Club  
 Kasachstan, Union of Cynologists of Kazakhstan  
 Kirgisistan, Union of Cynologists of Kyrgyz Republic  
 Kolumbien, Asociación Club Canino Colombiano  
 Korea Republik, Korea Kennel Federation  
 Kosovo, Federata Kinologjike e Kosovës  
 Kroatien, Hrvatski Kinoloski Savez  
 Kuba, Federación Cinológica de Cuba  
 Kuwait, Kuwait Cynological Association  
 Lettland, Latvijas Kinologiska Federacija  
 Libanon, The Kennel Club of Lebanon  
 Litauen, Lietuvos Kinologu Draugija  
 Luxemburg, Fédération Cynologique Luxembourgeoise  
 Malaysia, Malaysian Kennel Association  
 Malta, Fédération Cynologique Luxembourgeoise  
 Marokko, Société Centrale Canine Marocaine  
 Mazedonien, Kennel Association of Republic of Macedonia  
 Mexiko, Federación Canófila Mexicana  
 Moldavien, Uniunea Chinologica Din Moldova  
 Monaco, Société Canine de Monaco  
 Mongolei, Mongolian Kynological Federation  
 Montenegro, Kinoloski Savez Crne Gore  
 Neuseeland, New Zealand Kennel Club  
 Nicaragua, Asociación Canina Nicaraguense  
 Niederlande, Raad van Beheer op Kynologisch Gebied in Nederland  
 Norwegen, Norsk Kennel Klub  
 Pakistan, Kennel Club of Pakistan  
 Panama, Club Canino de Panamá  
 Paraguay, Paraguay Kennel Club  
 Peru, Kennel Club Peruano  
 Philippinen, Philippine Canine Club, Inc.  
 Polen, Związek Kynologiczny w Polsce  
 Portugal, Clube Português de Canicultura  
 Puerto Rico, Federación Canófila de Puerto Rico  
 Rumänien, Asociatia Chinologica Romana  
 Russland, Russian Kynological Federation  
 San Marino, Kennel Club San Marino  
 Schweden, Svenska Kennelklubben  
 Schweiz, Société Cynologique Suisse  
 Serbien, Kinoloski Savez Republike Srbije  
 Singapur, Singapore Kennel Club  
 Slowakei, Slovenska Kynologicka Jednota  
 Slowenien, Kinološka zveza Slovenije - Cynological Association of Slovenia  
 Spanien, Real Sociedad Canina de España  
 Sri Lanka, The Kennel Association of Sri Lanka  
 Südafrika, Kennel Union of Southern Africa  
 Taiwan, Kennel Club of Taiwan  
 Tschechische Republik, Ceskomoravská Kynologická Unie  
 Türkei, Köpek Irklari ve Kinoloji Federasyonu

Ukraine, Ukrainian Kennel Union  
Ungarn, Magyar Ebtenyésztők Országos Egyesületeinek Szövetsége  
Uruguayo, Kennel Club Uruguayo  
Usbekistan, Kynological Federation of Uzbekistan  
Venezuela, Federación Canina de Venezuela  
Vietnam, Vietnam Kennel Association  
Zypern, Cyprus Kennel Club